ANLAGE 2

Alte Fassung der Ehrenordnung	Neue Fassung der Ehrenordnung
Der Rat der Stadt Lennestadt hat aufgrund des § 30 Absatz 2 Satz 2 GO am 30.01.1980 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:	Der Rat der Stadt Lennestadt hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 GO der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 12.11.2025. nachstehende Ehrenordnung beschlossen:
§ 1 Unverzüglich nach der ersten Ratssitzung haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können. Im Einzelnen ist folgendes anzugeben: a) Name, Vorname, Anschrift b) Familienstand, ggf. Name der Ehefrau und der Kinder c) ausgeübter Beruf - bei Unselbständigen: Angabe des Arbeitsplatzes/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung, - bei Selbständigen: Angabe der Art der Tätigkeit, - bei mehreren ausgeübten Berufen: Angabe des Schwerpunkts der beruflichen Tätigkeit. d) Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes e) Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt	**§ 1** **Auskunftspflichten** (1) Rats- und Ausschussmitglieder haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben: 1. Name, Vorname 2. Anschrift, Familienstand, ggf. Name des Ehegatten und der Kinder 3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere a) bei unselbständiger Tätigkeit: Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion b) bei selbstständigen Gewerbetreibenden: Art des Gewerbes und Angabe der Firma c) bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen: Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma. Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen. 4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder der Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen. 5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes.

f) Mitgliedschaften im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Vereinigung mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt. (2) Änderungen der Angaben nach Absatz 1 sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen. (3) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben außerdem die entgeltliche Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten für Einwohner der Stadt anzugeben, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen ausgeübten Berufs erfolgt.	6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen. 7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen. 8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien. 9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einer Tätigkeit in der Stadt. (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die /der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. (3) Die Rats- und Ausschussmitglieder haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme bzw. nach Beginn der Mitgliedschaft im Ausschuss dem Bürgermeister zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen. (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.
§ 2 Die nach § 1 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden, sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.	**§ 2** **Herstellung von Transparenz** (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden nach Anhörung der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger jährlich im Ratsinformationssystem der Stadt Lennestadt öffentlich bekannt gemacht. (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind

	im Übrigen vertraulich zu behandeln. Die Anschrift kann hingegen gem. § 43 Abs. 3 Satz 3 veröffentlicht werden. (3) Der Bürgermeister erstattet dem Rat schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten. (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Rats- und Ausschussmitglieder unverzüglich zu löschen.
	§ 3 Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 1 Absatz 1 Nr. 3, § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht.
	§ 4 **Inkrafttreten** Die Ehrenordnung der Stadt Lennestadt tritt rückwirkend zum 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung vom 30.08.1980 außer Kraft.